

## Zwanzig Jahre Entwicklungen im Fach Ethik

Peter Kriesel, Fachverband Ethik e.V., Bundesverband, 2014

Der Vortrag wurde (in leicht gekürzter Form) gehalten auf der 10. Pädagogischen Konferenz. Diese fand unter der Federführung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Erzieher in Deutschland (aeed), dem Deutschen Katecheten Verein e.V. (dkv) und dem Fachverband Ethik e.V. Bundesverband statt. Das Thema der Veranstaltung in Eisenach (13.-15.2.13) lautete: „Zwischen Aufbruch und Resignation. Eine kritische Zwischenbilanz bildungspolitischer Entwicklungen“.

Um die ganze Breite von wichtigen Entwicklungen des Ethikunterrichts nachzeichnen zu können, möchte ich nicht nur 20 Jahre, sondern die letzten 25 Jahre nachzeichnen. So ändere ich den Titel meines Vortrags in:

### „25 Jahre Entwicklungen im Ethikunterricht – Fakten, Fragen, Forderungen“

Beginnen möchte ich mit einem Gedankenexperiment:

Kennen Sie schon die neueste Meldung aus Berlin: „**Arbeitsministerin fordert Einführung eines Wehr-Ersatzdienstes für Frauen.** Sie will damit die Lücken im Pflegedienst schließen, die dadurch entstanden sind, dass die beliebten Zivis im Sozialbereich fehlen, nachdem der Wehrdienst zurzeit freigestellt ist.“

Eine solche Meldung würde ohne Zweifel in Medien und Politik heftige Debatten auslösen.

Mich würde hier Ihre Einschätzung zu zwei Punkten interessieren:

1. Wie bewerten Sie die **Logik dieser Forderung**? Ist die plausibel oder nicht?  
Die Beurteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer war:

<b>Beurteilung der Teilnehmer</b>	<b>plausibel:</b> keiner	<b>Nicht plausibel:</b> alle
-----------------------------------	--------------------------	------------------------------

2. Wie würde das Bundesverfassungsgericht - im Bedarfsfall - **die rechtliche Zulässigkeit** eines entsprechenden Gesetzes beurteilen und mit welchen Argumenten? Es kam zu folgenden Ergebnissen:

<b>Beurteilungen</b>	<b>Argumente</b>
<b>Rechtlich zulässig:</b> keiner	weil ...
<b>Rechtlich unzulässig:</b> alle	Dazu müsste das Grundgesetz so geändert werden, dass für alle Menschen (Männer und Frauen) Wehrpflicht besteht. (Teilnehmerin D.)

Mein Urteil ist: Frauen sind nach dem Grundgesetz (GG Art, 12a) frei, zur Bundeswehr zu gehen oder nicht. „**Jemanden, der eine vom Grundgesetz garantierte Freiheit in Anspruch nimmt, mit einer Ersatzpflicht zu belegen, ist unlogisch, sinnwidrig und verstößt darüber hinaus gegen geltendes Recht.**“

Der Vortrag soll aus zwei Teilen bestehen.

1. 25 Jahre Entwicklung des Ethikunterrichts – eine Erfolgsgeschichte
2. 25 Jahre Entwicklung des Ethikunterrichts – eine Geschichte von Behinderungen

So wie sich die Vertreter der beiden Kirchen auf dieser Tagung fragen, welche Wirkungen ihre Denkschriften für den Religionsunterricht und die Bildung gehabt haben, so muss sich der Fachverband Ethik fragen und fragen lassen, was sich 15 Jahre nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht von 1998 für den Ethikunterricht in Deutschland verändert hat.

## 1. 25 Jahre Entwicklung des Ethikunterrichts – eine Erfolgsgeschichte

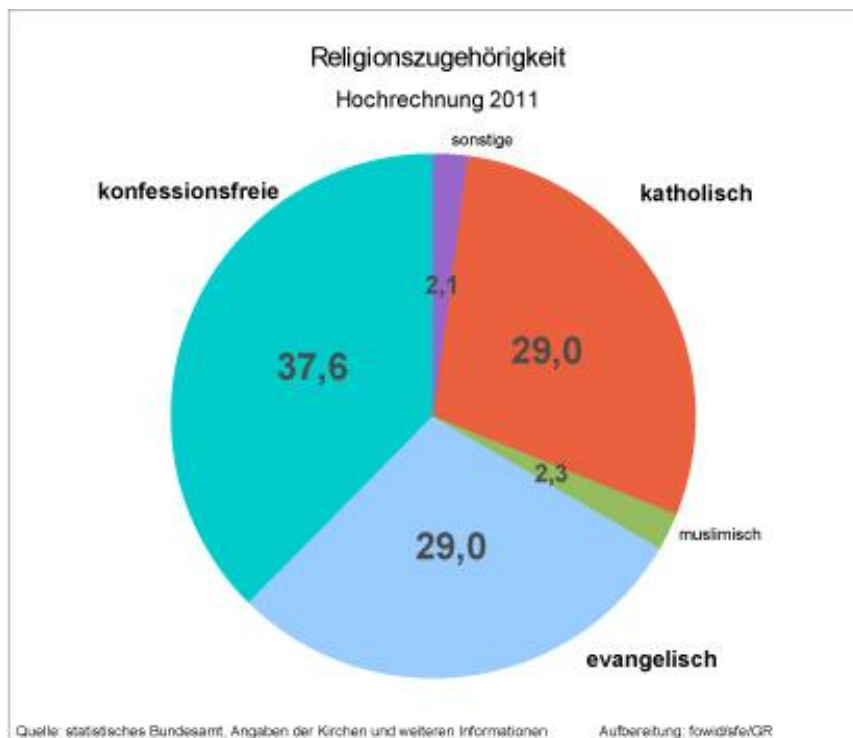
Bevor ich mich der Erfolgsgeschichte der Ethikfächer zuwende, möchte ich mich als erstes bei der Katholischen und Evangelischen Kirche bedanken. Denn dem Synodenbeschluss der Kath. Kirche von 1974 (22.11.) und dem Synodenbeschluss der Ev. Kirche von 1975 (22.8.) verdanken wir das Fach Ethik. Ein Dank auch den Personen in der Politik, welche die Interessen der beiden Kirchen politisch zügig umgesetzt haben.

- **Soziologisch** betrachtet ist die Entwicklung der Ethikfächer in den letzten 25 Jahren eine Erfolgsgeschichte. Die konfessionelle Zugehörigkeit hat sich zugunsten von Angehörigen säkularer Weltbilder verändert und deren Kinder besuchen den Ethikunterricht.

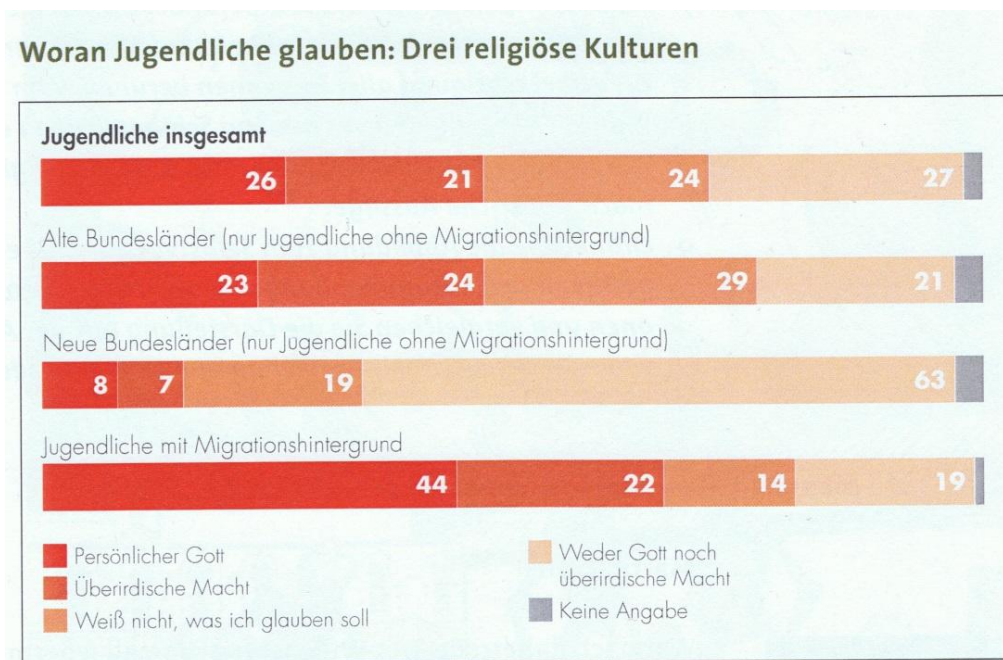
### Konfessionelle Zugehörigkeit in Deutschland (in Prozent)

Jahr	Konfessionsfreie, säkulare Bürger	Katholische Kirche	Evangelische Kirche	muslimisch	sonstige
1970	3,9%	44,6	49	1,3	1,2
1990	22,4 %	35,4	36,9	3,7	1,6
2010	37,2 %	29,2%	29,3 %	2,3	2

In einer Grafik sehen die Zahlenverhältnisse für 2011 so aus.



Wie die Entwicklung unter Jugendlichen sich darstellt, zeigt die folgende Grafik aus der Jugend-Shell-Studie von 2010.



Die Kategorie 3 „weiß nicht, was ich glauben soll“ glaubt auch weder an Gott noch an eine überirdische Macht, sind also ebenso Konfessionslose wie die Gruppe 4, sodass wir 51% konfessionslose Jugendliche an den Schulen haben.

- **Rechtlich** hat sich Ethik vom „Heidenhüten“ und sogenannten „Ersatzfach“ nach der Wende 1990 verbessert. So haben die neuen Bundesländer Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt Ethik als gleichberechtigtes Wahlpflichtfach zum konfessionellen Religionsunterricht eingeführt. In Brandenburg wurde das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) ab 1996 ein Pflichtfach mit Abmeldemöglichkeit zum Religionsunterricht. Berlin führte 2006 Ethik sogar in den 7.-10. Klasse als Pflichtfach für alle Schüler ein. Ein Breites „Bündnis Pro Ethik“ konnte 2009 den Versuch von „Pro Reli“ abwehren, das Pflichtfach Ethik in einem Volksentscheid zu kippen.

**Urteile des Bundesverfassungsgerichts** bestätigten „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ (LER) in Brandenburg und Ethik in Berlin in ihrem Status als Pflichtfächer.

Der Status und die Behandlung des Ethikunterrichts als sogenanntes „Ersatzfach“ in den Altbundesländern wurden durch das **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1998** als nicht grundgesetzkonform eingestuft und damit rechtlich abgeschafft.

- **Schulorganisatorisch** wirkten sich die Statusverbesserungen für Ethik in den drei genannten Neubundesländern deutlich positiv aus. So wird Ethik dort wie der Religionsunterricht beider Konfessionen z.B. von der 1.-12. Klasse zweistündig erteilt und ist Abiturfach.
- **Qualifizierung von Lehrkräften:** In den genannten Neubundesländern sowie Baden-Württemberg, Niedersachsen und Berlin gibt es erstmals universitäre Studiengänge für Ethik und einen Schub an Forschung zum Ethikunterricht. **Schulbücher:** Die zahlenmäßige Zunahme von Ethikunterricht führte zu einem quantitativen und qualitativen Aufschwung entsprechender Schulbücher und Unterrichtsmaterialien.
- **Didaktik und Methodik:** Wir finden heute vermehrt Fachliteratur zu Didaktik sowie zu sozialem, ethischem und religionskundlichem Lernen.
- **Medienpräsenz:** Es gab jahrelang eine bundesweite Aufmerksamkeit und gesellschaftliche Diskussion in Bezug auf die Ethikfächer, insbesondere Brandenburg und Berlin.

## 2. 25 Jahre Entwicklung des Ethikunterrichts – eine Geschichte von Behinderungen

Bevor ich auf die Negativseite der Entwicklung des Ethikunterrichts zu sprechen komme, möchte ich an dieser Stelle in zwei Richtungen meinen Dank sagen. An die Autoren Böttger und Herz von der **GEW**, die schon 1994 von der Privilegierung des Christentums in den Schulgesetzen gesprochen haben. Sodann gebührt Herrn Prof. Neumann unsere Hochschätzung und Anerkennung. Denn ihm und seinem Klageweg bis zum **Bundesverwaltungsgericht** verdanken wir das Urteil vom 17. Juni 1998 zum Verhältnis der Fächer Ethik und Religion, „dass es nicht nur auf die Gleichwertigkeit beider Fächer ankommt, sondern eine Gleichbewertung auch in der tatsächlichen Ausgestaltung geboten ist.“ Weiterhin heißt es dort: „Das ... Verständnis, den Ethikunterricht als nicht gleichwertigen >>Ersatzunterricht<< aufzufassen, bedarf der verfassungskonformen Korrektur.“

Nun stellte sich also heraus, dass das sogenannte „Ersatzfach Ethik“ ein illegitimes Kind der Kirchen ist. Ein Kind ist seinen Eltern trotzdem dankbar, dass es lebt. Ihm ist es auch egal, ob es aus Liebe oder anderen Motiven in die Welt gesetzt wurde. Aber wenn ein illegitimes Kind wie ein Kind zweiter Klasse gehalten wird, beginnt sein Kampf um Gleichbewertung, Gleichberechtigung und Gleichbehandlung mit den anderen (sogenannt) normalen Geschwistern. Und davon soll nun die Rede sein.

### Zuvor noch eine Anmerkung:

Es ist doch erstaunlich, dass die Neubundesländer Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt und ihre CDU-geführten Regierungen offensichtlich das Grundgesetz - mit seinen fünf Artikeln, die von der Religionsfreiheit und der Gleichbehandlung von Bürgern unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen handeln - besser verstanden haben als Kirchen und Bildungspolitikern in den Altbundesländern; und das, obwohl die Neubundesbürger das Grundgesetz nicht schon in der Schule lesen konnten.

Ich glaube, dass ihr ausgesprochener Gerechtigkeitssinn zur Gleichbehandlung von Religionen und Weltanschauungen durch ihre Unrechtserfahrung der Bevorzugung und Privilegierung der staatlich verordneten Weltanschauung in der DDR begründet war. So waren sie immun gegen eine erneute Privilegierung, wenn auch mit umgekehrtem Vorzeichen.

**Soziologische Entwicklung** - Trotz stark wachsender Schülerzahlen der Konfessionslosen wird der Ethikunterricht in den Altbundesländern weiterhin benachteiligt.

**Rechtliche Entwicklung** – Viele Altbundesländer ignorieren 15 Jahre lang das BVerwG-Urteil von 1998 zur „grundgesetzkonformen Ausgestaltung des Ethikunterrichts“. Viele Kultusministerien bezeichnen und behandeln so heute noch Ethikfächer als „Ersatzunterricht“. (Bay, Hess, Nds, NRW, Rhpf, Sld)

**Schulorganisatorisch** – gibt es weiterhin Benachteiligungen. In Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen sowie im Saarland existiert kein durchgängiger Ethikunterricht von der 1. bis zur 12./13. Klasse. Weiterhin werden in Baden-Württemberg kaum Absolventen des Lehramts für Ethik in den Schuldienst eingestellt und in Brandenburg ganz wenige für LER. Obwohl z.B. gegenwärtig 360 LER-Lehrkräfte fehlen, wurden in den letzten 5 Jahren nur 19 Absolventen eingestellt. Bei diesem Tempo weiterhin würden in ca. 90 Jahren die heute bereits fehlenden LER-Lehrkräfte an den Schulen Brandenburgs angekommen sein.

**Qualifizierung der Lehrkräfte** – Es existieren weiterhin außer in BW kaum universitäre Studiengänge für Ethikfächer in Altbundesländern und wenn, dann nicht für Ethik sondern für Ethik/Philosophie oder nur Philosophie.

In BW studieren bzw. studierten von 1998- 2011 viele junge Leute für das Lehramt Ethik/Philosophie an Gymnasien. Die Tabelle zeigt die Anzahl dieser Studierenden in den Jahren von 2001 bis 2010.

<i>Jahr</i>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>
<b>Ethik- Studenten</b>	<b>188</b>	<b>270</b>	<b>383</b>	<b>450</b>	<b>560</b>	<b>394</b>	<b>377</b>	<b>282</b>	<b>461</b>	<b>369</b>

Zu ihren Chancen, in Schulen angestellt zu werden erhielt ich vor Tagen folgende Information (E-Mail) aus Baden-Württemberg:

- „Schlecht sieht es mit der Einstellung der Referendare aus: schon letztes Jahr gab es kaum Übernahmen, der neue Kurs 2013, der in diesem Frühjahr das Referendariat abschließt, wird weit **überwiegend in die Arbeitslosigkeit** gehen. Eine echte Schande!“ (Fachverband Ethik – BW, Vorsitzender K. Görger)
- „In Ba-Wü sind fast alle Stellen auf den Regierungspräsidien, die den Ethikunterricht überwachen und organisieren, mit **Theologen** besetzt.“ (Fachverband Ethik in BW – Vorsitzender Klaus Görger) – Ein Schelm, wer da was Böses denkt.

So kann das Urteil des BVerwG auf dem Verwaltungsweg kalt gestellt werden - und Ethikstudenten, die nach dem bahnbrechenden Urteil für das Lehramt Ethik studieren, werden nach 4 oder 5 Jahren Studium mit Arbeitslosigkeit bestraft.

## Ein Blick hinter die Kulissen

Zum 23. Mainzer Gespräch der kath. Bischöfe mit Philosophen im **Dezember 2000** gab die Pressestelle des Bistum Mainz folgendes Gesprächsergebnis bekannt: „In der Frage der Ethiklehrerausbildung bestand Einigkeit“ dazu ...“, dass „Religionsunterricht gegenüber dem Ethikunterricht vorrangig bleiben muss“ **und dass „Ethik Ersatzunterricht ist ...“**. **Das zwei Jahre nach dem BVerwG-Urteil !** Zitat weiter: „Dazu haben der Evangelisch-Theologische, der Katholisch-Theologische und der Philosophische Fakultätentag ein gemeinsames Votum an die Landesregierungen der Bundesrepublik Deutschland und an die Hochschulen gerichtet.“

Ein anderes Beispiel, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu umgehen, sehen wir in **Niedersachsen**. Dort sind an fünf Universitäten Studiengänge etabliert worden. Aber obwohl das dortige Ethikfach „Werte und Normen“ auch in der Sekundarstufe II unterrichtet wird und obwohl das Niedersächsische Schulgesetz dafür als Bezugswissenschaften die Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Religionswissenschaft ausweist, werden neuerdings nur noch Studiengänge für das Fach „Philosophie“ angeboten, das in Niedersachsen überhaupt nicht existiert.

Ist das eine Auswirkung des erwähnten Mainzer Gesprächs? Können wir hier schon sehen, wie die Kirchen den Ethikunterricht, den sie selbst gefordert und geprägt haben mit den Schwerpunkten soziales Lernen, Ethik und Religionskunde, nun verändern wollen? Weg vom sozialen Lebensweltbezug der Schüler hinzu theoretischen Sphären und bitte ohne Religionskunde. Denn das beanspruchen ja neuerdings die Kirchen für ihren Religionsunterricht, obwohl sie vom Grundgesetz her dazu nicht legitimiert sind, sondern nur dazu, im Religionsunterricht ihre jeweiligen Glaubenswahrheiten zu vermitteln.

**Schulbücher** – Die säkulare Weltanschauung der Ethik-Schüler (Abmelder vom RU) kommt in den Schulbüchern so gut wie nicht vor. Bei 13 Schulbüchern für die Sek. I von 5 Verlagen finden wir auf insgesamt 2459 Seiten zu „Religionen und Weltanschauungen“ ganze 18 Seiten zu einer humanistisch-säkularen Weltsicht. Das sind 3%.

Was hier passiert ist, ist ein spielverkehrter Rollentausch zur Situation in der DDR. Da hieß es: religiöse Weltsicht raus - atheistische Weltsicht rein, jetzt heißt es in den Schulbüchern (und Lehrplänen?) für Ethik: nichtreligiöse Weltsicht raus – religiöse Weltsicht rein. Wenn Christen die goldene Regel von Jesus erst nehmen „Alles, was ihr wollt, dass euch die Menschen tun, das tut auch ihr ihnen ebenso.“ (Matthäus 7,2 und Lukas 6,31) ernst nehmen, dann schließt das in einem religiös-weltanschaulich neutralen Ethikunterricht das Gebot ein, dass die religionsfreien Schüler dort unter den Weltdeutungen nicht nur religiöse, sondern auch in gleichem Maße religionsfreie Sichtweisen vorgestellt bekommen. Denn „Du sollst nicht bekehren Deines Nächsten Kind“, wie auch Du Dich zu Recht dagegen verwahren würdest, wenn andere Dein Kind bekehren wollten.

Das **Grundgesetz** stellt zu dieser Problematik die Rechtslage klar: **GG, Art. 3 (3)**  
**„Niemand darf wegen ...seines Glaubens ... benachteiligt oder bevorzugt werden.“**  
Und weiterhin:

**GG Art. 4 „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens u. die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“**

In den Schulgesetzen ist für alle Ethikfächer stets festgelegt: Der Ethikunterricht hat die religiös-weltanschauliche Neutralität zu wahren. Das bedeutet in Anlehnung an den „Beutelsbacher Konsens“, dass hier das „Überwältigungsverbot“ gilt sowie das „Gebot der Pluralität und Kontroversität“. Letzteres bedeutet für den Ethikunterricht und seine religiös-weltanschauliche Neutralität, dass dort alle großen religiösen und weltanschaulichen Richtungen in der Gesellschaft - wie christliche Konfessionen, Islam, Judentum, Buddhismus und säkular-humanistische Weltanschauungen – gleichermaßen vorgestellt werden müssen.

**Didaktik und Methodik** – Hier gibt es u.a. von Seiten der Kirchen Versuche, auf Gegenstand und didaktisches Konzept der Ethikfächer Einfluss zu gewinnen. So hatte der evangelische **Bildungssenator Böger** im multikulturellen Berlin einen Gesetzentwurf für das Fach Ethik vorgelegt, in dem das soziale Lernen und Religionskunde fehlten. Erst über Proteste aus dem Abgeordnetenhaus wurde der Erwerb „sozialer Kompetenz und interkultureller Dialogfähigkeit“ sowie die „großen Weltreligionen und Fragen der Lebensgestaltung“ in das Schulgesetz aufgenommen. Nach dem Sieg der Demokratie wurde dann und wird noch heute über die Form der Weiterbildung und die Studienordnungen eine Umpolung des Faches Ethik auf Philosophie versucht, getreu der gemeinsamen Erklärung von Katholisch-Theologischen, Evangelisch-Theologischen und Philosophischen Fakultäten, die im Jahr 2000 an alle Kultusministerien und Hochschulen geschickt wurden.

## **C. Rechtslage nach dem Urteil des BVerwG – und Forderungen**

Nach dem Grundgesetz Art. 3 (3) gilt:

**„Niemand darf wegen ...seines Glaubens ... benachteiligt oder bevorzugt werden.“**

**GG Art. 4 „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens u. die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“**

**Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seinem Urteil vom 17. Juni 1998** zu Ethik- und Religionsunterricht klar. „§100 a Abs.1 bwSchulG (Baden-württembergisches Schulgesetz) ist verfassungskonform dahingehend auszulegen, daß es nicht nur auf die Gleichwertigkeit beider Fächer ankommt, sondern eine Gleichbewertung auch in der tatsächlichen Ausgestaltung geboten ist.“



„Das ... Verständnis, den Ethikunterricht als nicht gleichwertigen >>Ersatzunterricht<< aufzufassen, bedarf der verfassungskonformen Korrektur.“

Weiterhin kommen hier aus dem Grundgesetz weiterhin folgende Artikel zur Geltung:  
**GG, Art. 20 (3) „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt u. die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“**  
Gegenüber allen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften der Bundesländer gilt **GG, Art. 31 „Bundesrecht bricht Landesrecht.“**

Zusätzlich ist bei dem 1998 für Baden-Württemberg gefällten Urteil zu beachten:  
**Urteile des Bundesverwaltungsgerichts gelten bundesweit für alle Bundesländer.**

## **D. Abschließende Bemerkungen zum Verhältnis von Religions- und Ethikunterricht**

**Der mit den Ethikfächern seit jeher konkurrierende Religionsunterricht** nähert sich in der letzten Zeit stark dem Ethikunterricht an, bei Vernachlässigung seines Kerngegenstandes und seines Bekenntnischarakters.

Demgegenüber stellt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1987 zum Gegenstand des Religionsunterrichts klar: **„Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Glaubensgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln, ist seine Aufgabe.“**

Beachtet der Religionsunterricht diese Zielstellung nicht, so fiele er „nicht unter die institutionelle Garantie des Art 7 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz“, wie die Katholischen Bischöfe 1996 richtig erklärt haben.

Darüber hinaus besteht für einen Religionsunterricht, der sich als Religionskunde oder Fach für abendländische Kultur versteht, die Gefahr einer Selbstsäkularisierung.

Ich glaube: Der Religionsunterricht, der Geburtshelfer und Dauerkonkurrent des Ethikunterrichts, ist heute in einer Dilemmasituation: Entweder dort werden die „Glaubenswahrheiten ihrer jeweiligen Konfession vermittelt“, dann melden sich viele Schüler ab, die ihn wegen der kulturellen und religionskundlichen Inhalte besuchen. Oder er nähert sich diesbezüglich dem Ethikunterricht an; dann verändert sich der Gegenstand des Religionsunterrichts so, dass er, wie die katholischen Bischöfe in ihrer Schrift „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts“ (S. 68) betonen, nicht mehr „unter die institutionelle Garantie des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG“ fiele.

Dass der evangelische **Religionsunterricht** zumindest **in Hessen** nicht mehr ganz nach der Gegenstandsbestimmung des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1987

unterrichtet wird, geht aus einem Brief des evangelischen Theologie-Professors Heinz Röhr an Bischof Huber hervor. Er schrieb am 30.4. 1996 an diesen u.a.:  
**„Können Sie mir mal sagen, was ein >>profilierter<< (konfessionsgebundener) RU ist? Ich weiß es nicht! Ich habe über 1000 Religionslehrer in 30 Jahren in Ffm (neben Bartsch, Georgi, Schottroff, H. G. Geyer (vorher Hans P. Schmidt), Spiegel, Stoodt, E. Weber) ausgebildet und über 600 geprüft – und wissen Sie, was die unterrichten? LER!“**

Dieses Zitat könnte ich als Vertreter des Fachverbandes Ethik als verdeckten Sieg der Ethikfächer deuten und mich freuen. Aber ich kann das nicht. Denn das wäre wieder „nicht grundgesetzkonform“.

### **Der Fachverband Ethik fordert**

Eine rechtskonforme Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts von 1998 in allen Bundesländern.

Die Gleichstellung und Gleichbewertung des Ethikunterrichts gegenüber dem Religionsunterricht und den anderen Fächern auf allen Ebenen, in Bezug auf Status und in jeder Form der tatsächlichen Ausgestaltung.

### **Wir fordern konkret:**

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Abschaffung der Bezeichnung und Behandlung des Ethikunterrichts als „Ersatzfach“</b></li></ul>  |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Erteilung des Ethikunterrichts zwei-stündig von Klasse 1 bis 12</b></li><li>• <b>Abschlussprüfungen an allen Schularten für die Ethikfächer</b></li></ul> |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Ethik-Studiengänge in allen Ländern, wo Ethik erteilt wird</b></li><li>• <b>Einstellungskorridor für Ethiklehrkräfte</b></li></ul>                        |
| <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Aufnahme säkularer Welt- und Menschenbilder in alle Lehr-Pläne und Schulbücher für Ethikfächer</b></li></ul>  |

Schon vor 40 Jahren konnte - wie das Beispiel eingangs vom „Wehrersatzdienst für Frauen“ zeigt - jede Hausfrau und jeder Bischof erkennen, dass die Einführung eines „Ersatzfaches Ethik“ grundgesetzwidrig war. Dazu war eigentlich kein korrigierendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 1998 nötig, das seitdem 15 Jahre lang nahezu von allen Regierungen und Verwaltungen der Altbundesländer mit Ethikfächern ignoriert bzw. auf dem Verwaltungsweg hintergangen wird.

**Über 40 Jahre wurde das „Ersatzfach Ethik“ als Magd der Kirchen gebraucht und diskriminiert. Wie lange noch - soll dieser grundgesetzwidrige Zustand andauern?**